

PROSPEKT

I – ALLGEMEINE MERKMALE:

- | | |
|--|---|
| ▶ Bezeichnung: | AMUNDI BUY & WATCH 2028 |
| ▶ Rechtsform des OGA und Mitgliedstaat: | Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts |
| ▶ Auflegungsdatum und vorgesehene Laufzeit: | Am 09. November 2022 aufgelegt und am 11. Oktober 2022 zugelassener OGAW mit einer Laufzeit von 99 Jahren |

► Zusammenfassung des Anlageangebots:

Bezeichnung des Anteils	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Betroffene Zeichner
Anteilsklasse AT-D	FR001400CIX0	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Ausschüttung <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	Euro	1 Anteil(e)	1 Tausendstelanteil	Kunden von Bawag & Südwestbank vorbehalten
Anteilsklasse I-C	FR001400CIY8	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u> Thesaurierung	Euro	500 Anteil(e)	1 Tausendstelanteil	Alle Anleger, insbesondere juristische Personen/institutionelle Anleger
Anteilsklasse I-D	FR001400CIZ5	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Ausschüttung <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	Euro	500 Anteil(e)	1 Tausendstelanteil	Alle Anleger, insbesondere juristische Personen/institutionelle Anleger
Anteilsklasse P-C	FR001400CJ01	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u> Thesaurierung	Euro	1 Anteil(e)	1 Tausendstelanteil	Alle Zeichner
Anteilsklasse P-CZK-C	FR001400CJ19	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u> Thesaurierung	Tschechische Krone	1 Anteil(e)	1 Tausendstelanteil	Alle Zeichner
Anteilsklasse P-D	FR001400CJ27	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Ausschüttung <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf	Euro	1 Anteil(e)	1 Tausendstelanteil	Alle Zeichner

		Beschluss der Verwaltungsgesellschaft				
Anteilsklasse PM-C	FR001400CJ35	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u> Thesaurierung	Euro	1 Anteil(e)	1 Tausendstelanteil	Ausschließlich der Verwaltung im Rahmen eines Mandats der Unternehmen der Crédit Agricole Gruppe vorbehalten
Anteilsklasse R-C	FR001400CJ43	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u> Thesaurierung	Euro	1 Anteil(e)	1 Tausendstelanteil	Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten.

• **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht erhältlich ist:**

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen 8 Geschäftstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

Amundi Asset Management
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner.

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II - AKTEURE

► Verwaltungsgesellschaft:

Amundi Asset Management, Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Gesellschaftssitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► Depotbank, Verwahrstelle und Verwaltung der Passiva:

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge
Hauptaktivität: Vom CECEI am 01. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGA zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGA zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar.

Aktualisierte Informationen werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Zusammenfassung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

Hauptaktivität: Vom CECEI am 01. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des OGA beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

Deloitte & Associés

Vertreten durch Stéphane Collas

185, Avenue Charles de Gaulle

92524 Neuilly sur Seine Cedex

► **Vertriebsstellen:**

Partner-Netzwerke der Amundi-Gruppe

Andere Vertriebsstellen:

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht vollständig, da der OGA insbesondere zum Handel über Euroclear zugelassen ist. Daher ist es möglich, dass manche Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden oder dieser nicht bekannt sind.

► **Beauftragte Rechnungsführungsstelle:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der Crédit Agricole-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von Amundi Asset Management mit der Bewertung und Rechnungslegung des OGA beauftragt.

III - FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

• **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts:**

Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

• **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten der Passivverwaltung:**

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva der Fonds werden die Funktionen der Zentralverwaltungsstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France erbracht,

bei der die Fonds zugelassen sind.

Eintragung ins Register des Passiva-Anlageverwalters in Bezug auf administrative Namensanteile.

- **Stimmrecht:**

Da die betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilinhaber entweder persönlich oder über die Presse oder auf anderem Weg gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

- **Form der Anteile:**

Namens- oder Inhaberanteile

- **Stückelung:**

Für die Anteilsklasse AT-D erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse I-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse I-D erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse P-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse P-CZK-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse P-D erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse PM-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse R-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

► **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im September

► **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im September 2023

► **Rechnungswährung:** Euro

► **Besteuerung:**

Der OGA als solcher wird nicht besteuert. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGA Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile an diesem veräußern. Die Besteuerung der vom OGA ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGA realisierten Wertsteigerungen oder -verluste ist von den Steuerbestimmungen abhängig, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in dem OGA erfolgt.

Anlegern wird bei Fragen zu ihrer steuerlichen Situation geraten, sich an einen Berater oder eine Fachkraft zu wenden. Bestimmte vom OGA an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen

hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner⁽¹⁾ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der OGA unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der OGA hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der OGA einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilhaber setzen den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der OGA oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des OGA durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,⁽²⁾ insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA erscheint.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Depotbank des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen oder Aktien des OGA durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im OGA abträgliche Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der OGA jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des OGA gemäß den in der

1 Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

2 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

Geschäftsordnung oder der Satzung des OGA genannten Bedingungen fordern⁽¹⁾.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuer Risiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den OGA konsultieren.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Aktionäre melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls den Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den OGA nicht nachkommt: (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Aktionär gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

1 Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

2. Sonderbestimmungen

► ISIN-Code:

Anteilsklasse AT-D	Anteilsklasse I-C	Anteilsklasse I-D	Anteilsklasse P-C	Anteilsklasse P-CZK-C	Anteilsklasse P-D	Anteilsklasse PM-C	Anteilsklasse R-C
FR001400CIX0	FR001400CIY8	FR001400CIZ5	FR001400CJ01	FR001400CJ19	FR001400CJ27	FR001400CJ35	FR001400CJ43

► **Klassifizierung:** Internationale Anleihen und sonstige Schuldverschreibungen

► Anlageziel:

Das Anlageziel von Amundi Buy & Watch 2028 besteht darin, während des empfohlenen Anlagezeitraums und nach Berücksichtigung der laufenden Kosten bei Fälligkeit eine Rendite zu erzielen, die einem Portfolio entspricht, das anfänglich aus Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und zu höchstens 20 % des Nettovermögens aus Unternehmensanleihen mit High-Yield-Rating (spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist) besteht, die hauptsächlich von Unternehmen aus OECD-Ländern begeben werden. Der Anteil an Anleihen mit High-Yield-Rating kann während der Laufzeit des Produkts schwanken. Das Portfolio hält überwiegend Titel, deren Laufzeit der Dauer des Anlagezeitraums entspricht oder kürzer ist als diese, d. h. fünf Jahre ab der Auflegung des Fonds.

Das Ziel basiert auf der Erfüllung von Marktannahmen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Es stellt in keinem Fall ein Versprechen hinsichtlich der Rendite oder der Wertentwicklung des Fonds dar. Es berücksichtigt das geschätzte Ausfallrisiko und die Kosten für die Absicherung und die Verwaltungsgebühren. Sollte die im Portfolio beobachtete Ausfallrate höher sein als die auf der Grundlage der Marktpreise berechnete implizite Ausfallrate, wird das Verwaltungsziel möglicherweise nicht erreicht.

► Referenzindex:

Der FCP hat keinen Referenzindex. Seine Anlagestrategie wird nicht durch bestehende Indizes abgebildet.

► Anlagestrategie:

Hauptmerkmale der Verwaltung des OGA:

Schwankungsbreite der Sensitivität gegenüber dem Zinssatz	[0; 6]
Kreditsensitivitätsbereich	[0; 6]
Geografische Region der Emittenten der Wertpapiere	OECD-Raum: von 70 % bis 100 % Außerhalb des OECD-Raums: von 0 % bis 30 %

1. Eingesetzte Strategien

Um sein Verwaltungsziel zu erreichen, investiert der Manager nach eigenem Ermessen insbesondere über eine **Carry-Strategie** in Schuldtitel mit einer Fälligkeit und Laufzeit von höchstens fünf Jahren. So wählt das Management-Team Anleihen aus, um sie bis zum Fälligkeitsdatum des Fonds, dem 31. Januar 2028, im Portfolio zu halten.

Die Strategie wird durch eine feste Laufzeit ohne Referenzindex definiert. Das Portfolio setzt sich aus festverzinslichen Wertpapieren mit einer Endfälligkeit zusammen, die der des Fonds nahe kommt, z. B. Anleihen, *Credit Default Swap-Indizes* und *Credit Default Swaps* auf Einzeltitel, und es verwendet Währungsderivate zur Absicherung des Währungsrisikos.

Die Strategie entfällt auf drei Hauptphasen:

- **Die Anlagephase**, in der der OGA alle verfügbaren Barmittel investiert. Dieser Vorgang dauert mehrere Tage und ist der Zeitraum mit der größten Portfolioaktivität. Diese Phase wird als Richtwert auf den Zeitraum vom 09. November 2022 bis zum 20. Januar 2023 festgelegt. Sobald das Portfolio vollständig investiert ist, kombiniert unser Anlageprozess Top-down- und Bottom-up-Ansätze. Der Bottom-up-Ansatz hat bei dieser Strategie größeres Gewicht, da die Auswahl der Emittenten entscheidend dazu beiträgt, die Umschlagshäufigkeit und das Ausfallrisiko im Portfolio zu minimieren. In der Anlagephase basiert die Emittentenauswahl auf einer von den Kreditanalyse-Teams durchgeführten sorgfältigen Fundamentalanalyse und einer von den Management-Teams durchgeführten relativen Wertanalyse, mit der das beste (Risiko-Rendite-) Profil unter den ausgewählten Emittenten identifiziert werden soll. Mit unserem Top-Down-Ansatz werden Allokationsentscheidungen nach Ländern und Sektoren getroffen, wobei hauptsächlich makro- und mikroökonomische Untersuchungen zugrunde gelegt werden.

- **Die Carry-Phase bzw. Haltedauer**, während der die Umschlagshäufigkeit voraussichtlich sehr niedrig sein dürfte, wobei die Investitionen/Veräußerungen in Abhängigkeit vom Zeichnungs-/Rücknahmeplan, von vorzeitigen Tilgungen von Anleihen, Risikobeschränkungen und dem Marktausblick des Portfoliomanagers durchgeführt werden. Die Umschlagshäufigkeit wird im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber begrenzt. Während der Carry-Phase führt der Anlageausschuss vierteljährlich eine Überprüfung der Emittenten für alle Einzelpositionen durch.

- **Die Veräußerungsphase**, in der das Engagement des OGA in den verschiedenen Risikofaktoren aufgrund der Verkürzung der Restlaufzeit der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere und/oder deren Rückgabe sinkt. Bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente investiert werden.

Die Auswahl dieser Wertpapiere erfolgt nach Beschluss des Managements und unter Beachtung der internen Kreditrisikoüberwachungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltung kann in nicht ausschließlicher und nicht mechanischer Weise hauptsächlich auf „Investment Grade“-Wertpapiere zurückgreifen, die ein Mindestrating zwischen AAA bis BBB- auf der Ratingskala von Standard & Poor's und/oder Fitch und/oder zwischen Aaa und Baa3 gemäß Moody's aufweisen und/oder nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft gleichwertig sind.

Die Verwaltung kann bis zu 20 % des Vermögens in „High Yield“-Wertpapieren anlegen, die ein Mindestrating zwischen BB+ und BB- auf der Ratingskala von Standard & Poor's und/oder Fitch und/oder zwischen Ba1 und Ba3 gemäß Moody's aufweisen und/oder nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden.

Während der Carry-Phase werden die Schuldtitel des OGA bei Eintreten einer Bonitätsherabstufung nicht systematisch verkauft. Der Manager behält sich jedoch das Recht vor, Arbitragegeschäfte durchzuführen, insbesondere wenn er eine Verschlechterung des Risikoprofils eines Instruments des OGA erwartet oder eine Anlagemöglichkeit identifiziert, die mit dem Verwaltungsziel und der Anlagestrategie des Fonds vereinbar ist.

Die OGA kann Geschäfte zum vorübergehenden An- und Verkauf von Wertpapieren abschließen. Finanztermininstrumente können ebenso zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Der OGA wird aktiv und diskretionär verwaltet.

Am Ende der ersten Anlagephase liegt die anfängliche Sensitivität des Carry-Portfolios bei maximal 6. Zum Ende der Carry-Phase sinkt diese Sensitivität bei maximal 0.

Während der Anlage- und Veräußerungsphase kann die Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Grenze von 100 % des Nettovermögens für jedes der vorstehend aufgeführten Instrumente von den vorstehend für die Carry-Trade-Phase genannten Anlagegrenzen abweichen, so dass in diesen beiden Phasen bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten angelegt sein können.

Gegen Ende der Veräußerungsphase wird das Risiko des OGA aus den verschiedenen Risikofaktoren aufgrund der kürzeren Restlaufzeit der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere und/oder deren Rückgabe sinken. In Abhängigkeit von der jeweiligen Lage an den Rentenmärkten kann die Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die AMF, entweder den Fonds auflösen oder eine Wiederanlage in neuen Anleihen vorschlagen. Die Anteilhaber des Fonds werden im Voraus über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Informationen über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Amundi verfolgt eine Politik des verantwortungsbewussten Investierens, die aus einer Politik gezielter Ausschlüsse je nach Anlagestrategie besteht.

Wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sogenannte „Offenlegungsverordnung“]) sind erhebliche oder voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen verursacht, verschlimmert oder direkt mit

ihnen in Verbindung gebracht werden. Anhang 1 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung enthält eine Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt daher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Richtlinie für maßgebliche Ausschlüsse. Im konkreten Fall wird nur der Indikator 14 (Exposition gegenüber umstrittenen Waffen [Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen]) berücksichtigt.

Die anderen Indikatoren sowie das ESG-Rating der Emittenten werden beim Anlageprozess nicht berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft enthalten, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist: www.amundi.com erhältlich.

Der Grundsatz „Keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil des Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

2. Beschreibung der verwendeten Vermögenswerte (ohne Derivate)

Während der Carry-Trade-Phase wird der OGA die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- im Umfang von bis zu 100 % des Nettovermögens:

Investment-Grade-Anleihen, einschließlich einfacher nachrangiger Anleihen, von privaten und/oder öffentlichen Emittenten in OECD-Ländern (AAA bis BBB- von Standard & Poor's und/oder Fitch und/oder Aaa bis Baa3 von Moody's und/oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating).

Die Wertpapiere werden eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren haben.

- im Umfang von bis zu 20 % des Nettovermögens:

Anleihen, einschließlich einfacher nachrangiger Anleihen, die bei Erwerb ein „Speculative Grade“-Rating aufweisen (BB+ bis BB- von Standard & Poor's- und/oder Fitch und/oder Ba1 bis Ba3 von Moody's und/oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating), davon höchstens 5 % Anleihen ohne Rating;

Sollten die Ratings der verschiedenen Agenturen voneinander abweichen, wird das beste Rating verwendet.

Die Wertpapiere werden eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren haben.

- im Umfang von bis zu 20 % des Nettovermögens:

Kündbare Anleihen („Callable Bonds“), nach dem Laufzeitende des OGA fällig werden, sofern deren erster Rücknahmetermin vor dem Laufzeitende des OGA liegt.

Innerhalb dieser Komponente kann der Fonds bis zu 10 % des Nettovermögens in Coco-Bonds aus dem Finanzsektor investieren.

CoCo-Bonds sind nachrangige Titel, die sich dadurch auszeichnen, dass sie durch einen externen auslösenden Faktor in Aktien umgewandelt werden können und ihnen ein spezifisches Risiko innewohnt, das schwer zu erfassen ist. Diese Art von Vermögenswerten birgt insbesondere ein Liquiditätsrisiko.

- im Umfang von bis zu 30 % des Nettovermögens:

Anlagen in Anleihen öffentlicher oder privater Emittenten aus nicht-OECD-Ländern, einschließlich Schwellenländern;

Die Wertpapiere werden eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren haben.

- Während der Veräußerungsphase können bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds in Geldmarktfonds investiert werden.

- Sämtliche Anlagen erfolgen überwiegend in Euro (EUR), US-Dollar (USD) und Pfund Sterling (GBP), bis zu einer Grenze von 100 % des Nettovermögens, wobei automatisch eine Absicherung gegen das Währungsrisiko in Euro erfolgt. Ein Restwährungsrisiko von bis zu 2 % wird toleriert.

Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Investmentfonds

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds folgender Art investieren:

- ☒ französische oder ausländische OGAW⁽¹⁾
- ☒ französische oder europäische alternative Investmentfonds oder Investmentfonds, die den Kriterien des Code Monétaire et Financier entsprechen⁽²⁾

Diese OGA und Investmentfonds können bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGA vereinbar.

Die OGAW, AIF oder Investmentfonds, in die der FCP investiert, können in beliebigen geografischen Regionen domiziliert sein.

(1) insgesamt bis zu 100 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

(2) insgesamt bis zu 30 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

3. Beschreibung der verwendeten Derivate

Angaben zu den Kontrahenten der im Freihandel gehandelten Derivate:

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung. Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.

Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

- Art der Märkte:

- ☒ geregelte Märkte
- ☒ organisierte Märkte
- ☒ Freiverkehr

- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:

- ☐ Aktienrisiko
- ☒ Zinssatzrisiko
- ☒ Wechselkursrisiko
- ☒ Kreditrisiko
- ☐ Volatilität

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- ☒ Absicherung
- ☒ Engagement
- ☒ Arbitrage
- ☐ Trading

- Art der verwendeten Instrumente:

- ☒ Futures: auf Devisen und Zinssätze

- ☒ Optionen: auf Devisen und Zinssätze
 - ☒ Swaps: auf Devisen und Zinssätze
 - ☒ Devisentermingeschäfte: Terminkauf von Devisen, Terminverkauf von Devisen
 - ☒ Kreditderivate: Credit Default Swap
 - ☐ sonstige Maßnahmen
- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:
 - ☒ Terminkontrakte auf Zinssätze werden zum Kauf oder Verkauf, für Engagements des Portfolios oder zur Absicherung eingesetzt.
 - ☒ Devisenterminkontrakte und Devisenoptionen werden eingesetzt, um die Währungsallokation im Portfolio durch Absicherung der Engagements im Portfolio anzupassen (Steuerung des Währungsrisikos).
 - ☒ Optionen auf Zinsterminmärkte umfassen:
 - (i) Long- und/oder Short-Optionspositionen, um das Portfolio hinsichtlich einer steigenden Marktvolatilität abzusichern.
 - (ii) Spread-Positionen (Kauf und Verkauf einer Option desselben Typs), um ein Engagement des Portfolios in einer sinkenden Marktvolatilität oder, in direktonaler Weise, Veränderungen an den Geldmärkten (Euribor- und Euro-Dollar-Kontrakte) zu erreichen. Jegliche Netto-Short-Positionen in Optionen werden in Echtzeit in den Front-Office-Managementtools überwacht und „im Delta“ in der Quote der außerbilanziellen Verpflichtungen erfasst.
 - ☒ Währungsoptionen werden verwendet, um die Währungsallokation des Portfolios anzupassen (Management des Wechselkursrisikos), indem sich das Portfolio in einer Währung engagiert oder indem das Engagement des Portfolios abgesichert wird. Jegliche Netto-Short-Positionen in Optionen werden in Echtzeit in den Front-Office-Managementtools überwacht und „im Delta“ in der Quote der außerbilanziellen Verpflichtungen erfasst.
 - ☒ Zinsswaps werden anstelle von Wertpapieren eingesetzt werden, um bei finanziell attraktiveren Zinssätzen ein Portfolioengagement in Erwartung von Zinssatzänderungen einzurichten oder das Portfolio gegen diese abzusichern. Das Engagement bei dieser Art von Anlagen ist auf höchstens 100 % des Nettovermögens begrenzt.
 - ☒ Währungsswaps werden umfassend eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen und/oder das Währungsrisiko des Portfolios zu steuern und/oder ein Engagement des Portfolios in einer Währung einzugehen.
 - ☒ Der OGA kann Kreditderivate (Credit Default Swaps) entweder zur Absicherung gegen das Kreditrisiko oder den Zahlungsausfall eines Emittenten oder im Rahmen von Arbitragestrategien abschließen, um einen Anstieg oder Rückgang dieser Instrumente vorwegzunehmen (nur CDS von Referenzunternehmen, die auf der Ratingskala von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Skala mindestens mit BBB- bewertet sind, können Gegenstand einer Vorwegnahme eines Rückgangs sein) oder um von Unterschieden hinsichtlich ein und desselben Emittenten zwischen dem Kreditrisikomarkt und dem Wertpapiermarkt oder zwischen zwei Emittenten auszunutzen.

4. Beschreibung der Titel mit eingebetteten Derivaten

- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:
 - ☐ Aktienrisiko
 - ☒ Zinssatzrisiko
 - ☒ Wechselkursrisiko
 - ☒ Kreditrisiko
 - ☐ Andere Risiken
- Interventionen zur Erreichung des Anlageziels, sämtliche Operationen beschränken sich auf die Erreichung des Anlageziels:
 - ☒ Absicherung
 - ☒ Engagement
 - ☒ Arbitrage
 - ☐ sonstige Maßnahmen
- Verwendete Instrumente
 - ☒ EMTN

- ☒ BMTN
- ☒ CoCos
- ☒ Puttable Bonds
- ☒ Callable Bonds
- ☐ Strukturierte Anleihen
- ☐ Zertifikate
- ☐ Optionsscheine
- ☐ CLN mit einem Mindestrating von A- bzw. A3 (gemäß der Ratingagentur Standard & Poor's oder Moody's)

- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

- ☒ Allgemeine Deckung des Portfolios, gewisser Risiken, Wertpapiere
- ☒ Nachbildung eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten und Risiken
- ☒ Erhöhung des Marktengagements und Angabe der maximal zulässigen und gewünschten Hebelwirkung

5. Einlagen

Der OGA kann Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten tätigen. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des OGA bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten.

6. Aufnahme von Barmitteln

Der OGA kann sich aufgrund von Geschäften in Zusammenhang mit seinen Kapitalflüssen (laufende Investitionen/Desinvestitionen, Zeichnungen/Rücknahmen) im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens in einer Schuldnerposition befinden.

7. Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

- Art der eingesetzten Transaktionen:

- ☒ Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier
- ☒ Wertpapierleihgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier
- ☐ sonstige Maßnahmen

Diese Geschäfte beziehen sich auf Anlagen, die gemäß den Vorschriften zulässig sind. Diese Vermögenswerte werden bei der Depotbank verwahrt.

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- ☒ Cash-Management
- ☒ Optimierung der Einnahmen des OGA
- ☐ möglicher Beitrag zur Übergewichtung des OGA:
- ☐ Nutzung von Marktchancen zur Verbesserung der Wertentwicklung des Portfolios

Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

<u>Art der Transaktionen</u>	<u>Pensionsgeschäfte</u>	<u>Pensionsgeschäfte</u>	<u>Wertpapierverleihgeschäfte</u>	<u>Wertpapierentleihgeschäfte</u>
<u>Maximaler Anteil am Nettovermögen</u>	100 %	100 %	90 %	20 %
<u>Erwarteter Anteil am Nettovermögen</u>	25 %	25 %	22,5 %	5 %

Eventuelle Hebelwirkungen: keine

Vergütung: siehe Abschnitt „Kosten und Gebühren“.

Das Engagement des Fonds aus Derivaten und vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren ist auf 200 % des Vermögens begrenzt.

8. Informationen zu finanziellen Sicherheiten (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren und außerbörslich gehandelten Derivaten):

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und außerbörslichen Derivate kann der OGA Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGA in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht der Gegenpartei oder deren Unternehmensgruppe angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, Staatsanleihen, Pensionsgeschäfte oder kurzfristige Geldmarkt-OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► Risikoprofil:

Mit Ermessensentscheidungen verbundenes Risiko: Der für den Fonds angewandte diskretionäre Verwaltungsstil basiert auf Erwartungen bezüglich der Wertentwicklung der verschiedenen Aktien-, Zins- und Devisenmärkte. Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer an den Märkten mit der höchsten Performance anlegt.

Zinsrisiko: Das Risiko, dass der Kurs von Zinsinstrumenten aufgrund von Veränderungen des Zinssatzes fällt. Das Zinsrisiko wird durch die Berechnung der Sensitivität gemessen. Bei einer Hausse (im Falle einer positiven Sensitivität) oder Baisse (im Falle einer negativen Sensitivität) der Zinssätze kann sich der Nettoinventarwert deutlich verringern.

Risiko in Verbindung mit Märkten in Schwellenländern: Die Wertpapiere aus diesen Ländern bieten eine begrenzte Liquidität als die Large Caps der Industrieländer. Daher können einige Wertpapiere aus diesen Ländern schwierig zu handeln sein oder sogar vorübergehend nicht mehr handelbar sein, da kein Handel auf dem Markt stattfindet oder gesetzliche Beschränkungen bestehen. Infolgedessen kann der etwaige Besitz dieser Wertpapiere zu Beeinträchtigungen des normalen Fondsbetriebs führen und das Portfoliorisiko erhöhen. Darüber hinaus können Bewegungen der Märkte ausgeprägter und schneller ausfallen, als in entwickelten Ländern.

Risiko in Verbindung mit angewandten Arbitrage-Strategien: Die Arbitrage ist eine Technik zur Nutzung von festgestellten Kursabweichungen zwischen Märkten und/oder Sektoren und/oder Titeln und/oder Währungen und/oder Instrumenten.

Kreditrisiko: Das Risiko, dass die Kreditqualität eines privaten oder öffentlichen Emittenten zurückgeht oder dass einer von diesen zahlungsunfähig wird. Je nach den von dem OGAW durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf) bzw. der Anstieg (beim Verkauf) des Wertes der Schuldtitel, bei denen der OGAW engagiert ist, zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Risiko in Verbindung mit der Nutzung spekulativer (hochrentierlicher) Titel: Dieser OGAW ist als teilweise spekulativ einzustufen und richtet sich insbesondere an Anleger, die sich der Risiken von Anlagen in Titeln mit niedrigem oder fehlendem Rating bewusst sind.

Volatilitätsrisiko von Wandelanleihen und Finanztermininstrumenten: Das Risiko eines Wertrückgangs von Wandelanleihen und Termininstrumenten, der mit der Volatilität ihrer Optionskomponente verbunden ist.

Risiko im Verbindung mit Wandelanleihen: Das Risiko fallender Wandelanleihen in Verbindung mit Zinsveränderungen, Veränderungen der zugrundeliegenden Aktien, Kreditrisiken sowie Veränderungen der Volatilität. Bei einem Zinsanstieg, beim Rückgang der impliziten Volatilität der Wandelanleihen, beim Rückgang der zugrundeliegenden Aktien und/oder der Herabstufung des Ratings der Emittenten von Wandelanleihen, die vom OGAW gehalten werden, kann der Nettoinventarwert sinken.

Kapitalverlustrisiko: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

Risiko in Verbindung mit einer Übergewichtung: Der OGAW kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen, um eine Übergewichtung zu erzielen und damit das Engagement des OGAW über das Nettovermögen hinaus zu erhöhen. Je nach den vom OGAW durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf einer Position) bzw. der Anstieg des Basiswerts des Derivats (beim Verkauf einer Position) verstärkt werden und somit auch den Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW verstärken.

Liquiditätsrisiko: Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten erhebliche Marktschwankungen auslösen.

Risiko im Zusammenhang mit der Nutzung von privaten nachrangigen Anleihen (Nebenrisiko): Das Risiko, das mit den Zahlungsmerkmalen des Wertpapiers im Falle des Zahlungsausfalls des Emittenten verbunden ist: Der OGA, der in nachrangigen Wertpapieren engagiert ist, hat keinen Vorrang, und die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung von Kupons wird gegenüber denjenigen anderer Gläubiger höheren Ranges „nachrangig“ behandelt; daher ist es möglich, dass die Rückzahlung ihrer Titel nur teilweise oder gar nicht erfolgt. Die Verwendung von nachrangigen Anleihen kann zu einem höheren Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts führen als bei den anderen Anleihen des Emittenten.

Spezifisches Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung zusätzlicher komplexer nachrangiger Anleihen (CoCos): Dazu gehören Risiken im Zusammenhang mit den Eigenschaften dieser Wertpapiere: Streichung von Kuponzahlungen, teilweise oder vollständige Wertminderung des Wertpapiers, Umwandlung der Anleihe in Aktien, „nachrangige“ Behandlung der Rückzahlung des Kapitals und der Zahlung von Kupons gegenüber denjenigen anderer Gläubiger höheren Ranges, Abrufmöglichkeit während der Laufzeit bei vorbestimmten Niveaus. Diese Besonderheiten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Finanzkennzahlen des Emittenten oder durch Ermessensentscheidung des Emittenten oder mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgelöst werden. Das Eintreten eines dieser Risiken kann zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds führen.

Kontrahentenrisiko: Der OGAW setzt vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörsliche Derivate einschließlich Total Return Swaps ein. Diese Transaktionen mit einer Gegenpartei setzen den OGAW einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diese aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren: Der OGAW kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von vorübergehenden Käufen oder Verkäufen von Titeln Schwierigkeiten beim Handel oder der momentanen Unmöglichkeit des Handels mit bestimmten Titeln ausgesetzt sein, in die er investiert oder die er als Garantie erhalten hat.

Rechtliches Risiko: Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf Kontrakte.

Nachhaltigkeitsrisiko: Das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Wechselkursrisiko (Restrisiko): Das Risiko, dass die Anlagewährungen im Vergleich zur Referenzwährung des Portfolios, dem Euro, sinken.

Hinweis:

Der OGA unterliegt den Gesetzen und Verordnungen, die für Organismen für gemeinsame Anlagen gelten.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Inhaber sind im Verwaltungsreglement des OGA aufgeführt.

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Anlage in den OGA unterliegen dem französischen Recht und der Zuständigkeit der französischen Gerichte.

► Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:

Anteilsklasse AT-C/D: Kunden von Bawag & Südwestbank vorbehalten

Anteilsklasse I-C: Alle Anleger, insbesondere juristische Personen/institutionelle Anleger

Anteilsklasse I-D: Alle Anleger, insbesondere juristische Personen/institutionelle Anleger

Anteilsklasse P-C: Alle Zeichner

Anteilsklasse P-C/CZK: Alle Zeichner

Anteilsklasse P-D: Alle Zeichner

Anteilsklasse PM-C: Ausschließlich der Verwaltung im Rahmen eines Mandats der Unternehmen der Crédit Agricole Gruppe vorbehalten

Anteilsklasse R-C: Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahren.

Die für jeden Anleger angemessene Höhe einer Anlage in diesem OGA hängt von seiner jeweiligen persönlichen Situation ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem OGA verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.⁽¹⁾

► Datum und Häufigkeit der Feststellung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Märkte der Euronext Paris mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankreich ermittelt.

► Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag für die Feststellung des Nettoinventarwerts (T) um 12:25 Uhr zusammengefasst. Diese Anträge werden auf der Grundlage des am Tag T bestimmten und am Arbeitstag T+1 berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Anträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

1 Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert sind oder gegründet wurden und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 12:25 Uhr der Zeichnungsanträge ¹	Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Rücknahme ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb von Anteilen dieses FCP, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des FCP umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

► Rücknahmebegrenzungsmechanismus:

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen und wenn es im Interesse der Anteilinhaber liegt, beschließen, nicht alle zusammengefassten Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Nettoinventarwert auszuführen.

Berechnungsmethode und Schwellenwert:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu einem bestimmten Nettoinventarwert auszuführen, wenn ein von der Verwaltungsgesellschaft objektiv vorab festgelegter Schwellenwert für den Nettoinventarwert erreicht wird.

Dieser Schwellenwert ist für einen bestimmten Nettoinventarwert definiert als der Netto-Rücknahmewert aller zusammengefassten Anteile geteilt durch das Nettovermögen des FCP.

Bei der Festlegung des Schwellenwerts wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Elemente berücksichtigen: (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP, (ii) die Ausrichtung seiner Verwaltung (iii) und die Liquidität der von diesem gehaltenen Vermögenswerte.

Beim FCP AMUNDI BUY & WATCH 2028 können die Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft ab einem Schwellenwert von 5 % des Nettovermögens begrenzt werden.

Diese Auslöseschwelle gilt für alle Anteilkategorien des FCP.

Wenn die Summe der Rücknahmeanträge diese Auslöseschwelle überschreitet und die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch Rücknahmeanträge ausführen, die über diese festgelegte Schwelle hinausgehen, und so jene Anträge teilweise oder vollständig ausführen, die gesperrt werden könnten.

Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt werden, werden automatisch auf das nächste Zusammenfassungsdatum verschoben.

Der Rücknahmebegrenzungsmechanismus wird höchstens für 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten angewendet.

Benachrichtigung der Anteilinhaber im Falle der Auslösung des Begrenzungsmechanismus:

Wenn der Rücknahmebegrenzungsmechanismus aktiviert wird, werden die Anteilinhaber auf der Website der Verwaltungsgesellschaft informiert (www.amundi.com).

Darüber hinaus werden die Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge ganz oder teilweise nicht ausgeführt wurden, individuell und so bald wie möglich nach dem Zusammenfassungsdatum durch die zentrale Verwaltungsstelle informiert.

Behandlung nicht ausgeführter Anträge:

Während des gesamten Anwendungszeitraums des Rücknahmebegrenzungsmechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für alle Anteilinhaber des FCP, die die Rücknahme zu einem bestimmten Nettoinventarwert beantragt haben, ausgeführt.

Die aufgeschobenen Anträge haben keinen Vorrang vor nachfolgenden Rücknahmeanträgen.

Ausnahmen:

Wenn auf den Rücknahmeantrag unmittelbar eine Zeichnung desselben Anlegers zum Nettoinventarwert desselben Tages mit mindestens demselben Betrag folgt, wird dieser Mechanismus nicht auf die betreffende Rücknahme angewendet.

Beispiel für die Anwendung des Mechanismus auf den FCP:

Wurde die Auslöseschwelle auf 10 % des Nettovermögens festgelegt und beträgt die Summe aller Rücknahmeanträge für Anteile des FCP 15 %, so kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmeanträge bis zu 12,5 % des Nettovermögens ausführen (und somit 83,3 % der Rücknahmeanträge statt 66,66 % bei strikter Anwendung der Obergrenze von 10 % ausführen).

► Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen durch Delegation der Verwaltungsgesellschaft:

CACEIS Bank

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt..

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen kann, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS BANK Rechnung zu tragen..

► Ort und Bedingungen der Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert des OGA ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich:
www.amundi.com

► Merkmale der Anteile :

- **Mindestanlage bei Erstzeichnung:**

Anteilsklasse AT-D: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse I-C: 500 Anteil(e)
Anteilsklasse I-D: 500 Anteil(e)
Anteilsklasse P-C: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse P-CZK-C: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse P-D: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse PM-C: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse R-C: 1 Anteil(e)

- **Mindestbetrag der Anteile bei Folgezeichnungen:**

Anteilsklasse AT-D: 1 Tausendstelanteil
Anteilsklasse I-C: 1 Tausendstelanteil
Anteilsklasse I-D: 1 Tausendstelanteil
Anteilsklasse P-C: 1 Tausendstelanteil
Anteilsklasse P-CZK-C: 1 Tausendstelanteil
Anteilsklasse P-D: 1 Tausendstelanteil
Anteilsklasse PM-C: 1 Tausendstelanteil
Anteilsklasse R-C: 1 Tausendstelanteil

- **Stückelung:**

Anteilsklasse AT-D: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse I-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse I-D: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse P-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse P-CZK-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse P-D: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse PM-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse R-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

Anteilsklasse AT-D: 100,00 Euro
Anteilsklasse I-C: 1.000,00 Euro
Anteilsklasse I-D: 1.000,00 Euro
Anteilsklasse P-C: 100,00 Euro
Anteilsklasse P-CZK-C: 2.000,00 tschechische Kronen
Anteilsklasse P-D: 100,00 Euro
Anteilsklasse PM-C: 100,00 Euro
Anteilsklasse R-C: 100,00 Euro

- **Notierungswährung der Anteile:**

Anteilsklasse AT-D: Euro
Anteilsklasse I-C: Euro
Anteilsklasse I-D: Euro
Anteilsklasse P-C: Euro
Anteilsklasse P-CZK-C: tschechische Krone
Anteilsklasse P-D: Euro
Anteilsklasse PM-C: Euro
Anteilsklasse R-C: Euro

- **Verwendung des Nettoergebnisses:**

Anteilsklasse AT-D: Ausschüttung
Anteilsklasse I-C: Thesaurierung
Anteilsklasse I-D: Ausschüttung
Anteilsklasse P-C: Thesaurierung
Anteilsklasse P-CZK-C: Thesaurierung
Anteilsklasse P-D: Ausschüttung
Anteilsklasse PM-C: Thesaurierung
Anteilsklasse R-C: Thesaurierung

- **Verwendung der realisierten Nettogewinne:**

Anteilsklasse AT-D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsklasse I-C: Thesaurierung
Anteilsklasse I-D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsklasse P-C: Thesaurierung
Anteilsklasse P-CZK-C: Thesaurierung
Anteilsklasse P-D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsklasse PM-C: Thesaurierung
Anteilsklasse R-C: Thesaurierung

- **Ausschüttungshäufigkeit**

Anteilsklasse AT-D: jährlich
Anteilsklasse I-C: Nicht zutreffend
Anteilsklasse I-D: jährlich
Anteilsklasse P-C: Nicht zutreffend
Anteilsklasse P-CZK-C: nicht zutreffend
Anteilsklasse P-D: jährlich
Anteilsklasse PM-C: nicht zutreffend
Anteilsklasse R-C: nicht zutreffend

► **Richtlinie zur fairen Behandlung von Anlegern:**

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet eine faire Behandlung aller Inhaber derselben Anteilklasse des OGA. Die Bedingungen für die

Zeichnung und Rücknahme sowie der Zugang zu Informationen über den OGA sind für alle Inhaber derselben Anteilklasse des OGA vergleichbar.

► Kosten und Gebühren:

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGA vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGA bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Zinsen
Nicht vom OGA vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Anteilsklasse AT-D: max. 3,00 %
		Anteilsklasse I-C: max. 2,50 %
		Anteilsklasse I-D: max. 2,50 %
		Anteilsklasse P-C: max. 2,50 %
		Anteilsklasse P-CZK-C: max. 2,50 %
		Anteilsklasse P-D: max. 2,50 %
		Anteilsklasse PM-C: max. 10,00 %
		Anteilsklasse R-C: max. 2,50 %
Vom OGA vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	keine
Vom OGA nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Anteilsklasse AT-D: keine
		Anteilsklasse I-C: keine
		Anteilsklasse I-D: keine
		Anteilsklasse P-C: keine
		Anteilsklasse P-CZK-C: keine
		Anteilsklasse P-D: keine
		Anteilsklasse PM-C: keine
		Anteilsklasse R-C: keine
Vom OGA vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	keine

Befreiung: Bei einer Rücknahme nach einer Zeichnung am selben Tag oder zu einem gleichen Betrag und für dasselbe Konto erfolgen die Rücknahme und die Zeichnung auf der Basis desselben Nettoinventarwerts ohne Gebühr.

Kupons werden ohne Erhebung eines Ausgabeaufschlags wiederangelegt.

- Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken sämtliche dem OGA direkt belasteten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern usw.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Kosten können hinzukommen:

- an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren. Diese werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der OGA seine Anlageziele übertrifft. Sie werden dem OGA daher in Rechnung gestellt ;

- *mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.*

	Kosten, die dem OGA berechnet werden	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1 — P2	Finanzverwaltungskosten Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen	Nettovermögen	Anteilsklasse AT-D: max. 0,90 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse I-C: max. 0,50 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse I-D: max. 0,50 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse P-C: max. 0,90 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse P-CZK-C: max. 0,90 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse P-D: max. 0,90 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse PM-C: max. 0,90 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse R-C: max. 0,90 % inkl. MwSt.
P3	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Unerheblich
P4	Transaktionsprovision Von der Depotbank vereinnahmt ***** Vereinnahmt von der Verwaltungsgesellschaft für Devisengeschäfte und von Amundi Intermédiation für alle anderen Finanzinstrumente und Transaktionen.	Wird auf jede Transaktion erhoben	Pauschalbetrag von 0 bis 450 Euro inkl. MwSt. je nach Börsenort ***** Höchstbetrag von 5 EUR je Kontrakt (Futures/Optionen) oder anteilige Provision von 0 bis 0,20 % je nach Instrument (Wertpapiere, Devisen usw.)
P5	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	keine	Anteilsklasse AT-D: keine
			Anteilsklasse I-C: keine
			Anteilsklasse I-D: keine
			Anteilsklasse P-C: keine
			Anteilsklasse P-CZK-C: keine
			Anteilsklasse P-D: keine
			Anteilsklasse PM-C: keine



Anteilsklasse R-C: keine

Folgende vorstehend aufgeführte Kosten können zu den Gebühren hinzukommen, die dem OGA berechnet werden:

- Die mit der Einziehung von Forderungen des OGA verbundenen außerordentlichen Rechtskosten;
- Die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des OGA.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGA verbucht.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte:

Im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften hat Amundi Asset Management, eine Tochtergesellschaft von Amundi, Amundi Intermédiation im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Durchführung von Transaktionen im Auftrag des OGA beauftragt, insbesondere mit Folgendem:

- Beratung bei der Auswahl der Gegenparteien
- Vorbereitung des Abschlusses von Marktverträgen,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGA zu. Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten übernimmt der OGA. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge in Rechnung stellen.

Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenskonfliktes verbunden.

Auswahl der Vermittler:

IV – HANDELSBEZOGENE INFORMATIONEN

Verbreitung von Informationen bezüglich des OGA:

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich

Der Nettoinventarwert des OGA ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: www.amundi.com

Anleger werden über Änderungen, die den OGA betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten informiert: direkte Benachrichtigung oder über andere Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht usw.).

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, www.amundi.com, im Bereich „Actualités-et-documentation/Avis-Financiers“ veröffentlicht werden.

Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios des OGA:

Die Verwaltungsgesellschaft kann professionellen Anlegern des OGA, die von der ACPR, von der AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des OGA direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Einhaltung der Kriterien bezüglich ökologischen, sozialen und Unternehmensführungszielen (ESG) durch den FCP :

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Anleger auf ihrer Website, www.amundi.com, und im Jahresbericht des FCP (für die Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2012) Informationen hinsichtlich der Modalitäten für die Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des FCP zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der

Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communities, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind nachhaltige Investitionen im Umweltplan Investitionen in eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeit(en), die hinsichtlich des Umweltplans gemäß der Verordnung als nachhaltig angesehen werden kann bzw. können. Bevor der Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition bestimmt werden kann, wird eine wirtschaftliche Tätigkeit im Umweltplan als nachhaltig angesehen, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltzielen leistet, ein oder mehrere in der Verordnung festgelegte umweltbezogene Ziele nicht erheblich gefährdet, unter Einhaltung der in der Verordnung genannten Mindestgarantien umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

V - ANLAGEREGELN

Der OGA befolgt die im Code Monétaire et Financier geregelten und für seine Kategorie anwendbaren Anlageregeln.

Er kann insbesondere bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von zulässigen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI - GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung der Gesamtrisikquote:

Methode des Absoluten VaR

Mit dem Value-at-Risk („VaR“) kann der maximale potenzielle Verlust eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte über einen Zeitraum von 20 Geschäftstagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % ermittelt werden. Damit ermöglicht der VaR die Berechnung des maximalen Verlusts, den das Portfolio unter normalen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 20 Tagen erleiden kann und der in nicht mehr als 1 % der Fälle überschritten werden sollte.

Die einzuhaltende VaR-Schwelle kann in Bezug auf einen festen Grenzwert oder den Grenzwert des Referenzindex des OGA berechnet werden.

Die indikative Hebelwirkung ist die Summe der Nominalwerte aller Terminfinanzinstrumente als absoluter Wert, d. h. ohne Ausgleich und unter Berücksichtigung der durch den Einsatz dieser Terminfinanzinstrumente implementierten Absicherung.

Indikative Hebelwirkung: 200,00 %

Zusätzliche Methode(n) zur Überwachung der Hebelwirkung des OGA gemäß Richtlinie 2011/61/EU (AIFM):

Die Hebelung des OGA wird gemäß der/den nachstehend definierten aufsichtsrechtlichen Methode(n) berechnet. Die Kombination verschiedener Methoden ermöglicht eine bessere Berücksichtigung der im OGA umgesetzten Strategie und des Engagements.

Nach dem Commitment-Ansatz berechnete Hebelwirkung:

Die nach dem Commitment-Ansatz berechnete Hebelwirkung stellt die Summe des Engagements in Derivaten dar.

Im Falle des Einsatzes von Derivaten durch den OGA können diese entweder als Absicherung (d. h. als Ausgleich für die Wertpapiere zur Begrenzung des Engagements) oder innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Grenzen verwendet werden, um ein Engagement aufzubauen.

Die maximale Hebelung nach dem Commitment-Ansatz beträgt: 200,00 %

Nach der Bruttomethode berechnete Hebelung:

Das nach der Bruttomethode berechnete Engagement des OGA ist die Summe aus dem Marktwert der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere und dem absoluten Wert der Derivatengagements; also ohne Vergütung und ohne Berücksichtigung der gegenseitigen Absicherungen von Derivaten oder von gehaltenen Wertpapieren.

Die maximale Bruttohebelung beträgt: 300,00 %

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den zum letzten Börsenkurs festgelegten Modalitäten.

Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Portfolios werden unter „Schätzungsunterschiede“ verbucht.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die handelbaren Schuldtitel und ähnlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzsatzes versicherungsmathematisch bewertet, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht wird, die den intrinsischen Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt:
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr: Euro-Interbankenangebotssatz (Euribor)
 - Geswaptete handelbare Schuldtitel: bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten (Geldmarkt-OGA): bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über einem Jahr: Sätze der Schatzbriefe mit normalisierten Jahreszinsen (BTAN) oder Sätze der OAT (Obligations Assimilables du Trésor) mit naheliegenden Fälligkeiten für die längsten Laufzeiten.

Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten können linear bewertet werden.

Schatzbriefe werden zum Marktsatz bewertet, der täglich von den Spezialisten für Schatzwerte veröffentlicht werden.

- Aktien oder Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die kürzlich erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden. Anteile oder Aktien von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.
- Liquide Mittel, Einlagen und Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der Wechselkurse am Tag der Bewertung in die Rechnungswährung des OGA umgerechnet.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich der zu vereinnahmenden Zinsen verbucht. In Pension gegebene, im Käufer-Portfolio verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird unter Erträge aus Forderungspapieren verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Abrechnungspreis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGA zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

Spezifische Bewertungsrichtlinie des Fonds

Um die Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu schützen und die durch Änderungen seiner Verbindlichkeiten verursachten Transaktionskosten zu verteilen, wendet der Fonds während seiner Carry-Phase einen Swing-Pricing-Mechanismus an.

Swing-Pricing-Mechanismus

Zeichnungen und Rücknahmen erheblichen Umfangs können aufgrund der Kosten für die Umgestaltung des Portfolios in Verbindung mit den Investitions- und Desinvestitionstransaktionen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Diese Kosten können aus der Differenz zwischen dem Transaktionskurs und dem Bewertungskurs oder aufgrund von Steuern oder Maklergebühren entstehen.

Um die Interessen der Anteilinhaber des OGA zu wahren, kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus mit einer Auslöseschwelle auf den OGA entscheiden.

Somit erfolgt, sobald der absolute Wert des Saldos der Zeichnungen/Rücknahmen aller Anteilsklassen zusammen einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreitet, eine Anpassung des Nettoinventarwerts. Folglich wird der Nettoinventarwert nach oben (und entsprechend nach unten) angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungen/Rücknahmen positiv (und entsprechend negativ) ist. Ziel ist es, die Auswirkungen dieser Zeichnungen/Rücknahmen auf den Nettoinventarwert für die im OGA verbleibenden Anteilinhaber zu begrenzen.

Diese Auslöseschwelle wird als Prozentsatz des Gesamtvermögens des OGA ausgedrückt.

Die Höhe der Auslöseschwelle und der Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mindestens einmal im Quartal überprüft.

Aufgrund der Anwendung des Swing Pricing kann die Volatilität des OGA nicht ausschließlich aus den im Portfolio gehaltenen Vermögenswerten resultieren.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften kennen nur die mit dessen Umsetzung betrauten Personen die Einzelheiten dieses Mechanismus und insbesondere den Prozentsatz der Auslöseschwelle.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihrer Geschäftstätigkeit gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGA und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGA vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website www.amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Datum der Aktualisierung des Verkaufsprospekts: 08. März 2023